

Solidarität nach Trennung Eckpunkte des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) für eine Reform des Kindesunterhaltsrechts

1. Reformbedarf aus Sicht des VAMV

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) sieht Reformbedarf im Kindesunterhaltsrecht. Für Eltern, die ein paritätisches Wechselmodell¹ oder erweiterten Umgang leben möchten, muss der Gesetzgeber faire Unterhaltslösungen normieren, die weder den ökonomisch schwächeren Elternteil noch das Kind benachteiligen und gewährleisten, dass die Existenz des Kindes in beiden Haushalten gesichert ist. Unter Beachtung der Lebensverlaufsperspektive muss dabei die Gestaltung des Familienlebens vor der Trennung in die unterhaltsrechtlichen Folgen einfließen. Die Lasten der neu organisierten getrennten Familie müssen fair zwischen den Eltern verteilt werden. Das Unterhaltsrecht sollte die jeweiligen finanziellen Folgen des gewählten Betreuungsmodells transparent machen und möglichst wenig Anreize bieten, Interessenkonflikte zwischen Umgang und Unterhalt zu schüren.

Um dies gewährleisten zu können, sollte die Unterhaltsverpflichtung vorhersehbar und die Berechnung des Kindesunterhalts möglichst einfach sein.

Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern sollten den Aufenthalt und die Betreuung ihres Kindes autonom und individuell, in erster Linie am Wohl ihres Kindes orientiert und im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Lebensumstände festlegen können². Die unterhaltsrechtlichen Folgen sollten so ausgewogen und an der bisherigen Lebensrealität orientiert sein, dass sie nicht im Vordergrund stehen oder gar die Ursache für eine Betreuungsregelung setzen, sondern nur einen Faktor unter vielen für die Entscheidung über Aufenthalt und Betreuung des Kindes darstellen.

Kinder sind bei einer Trennung die schwächsten Familienmitglieder. Sie setzen keine Ursachen, sondern sind nur die Leidtragenden. Weiterhin benötigen sie bis zu ihrer Volljährigkeit sowohl persönliche Betreuung und Erziehung als auch finanzielle Mittel für ihren Lebensun-

¹ Der VAMV bezeichnet als Wechselmodell ein Betreuungsmodell, bei dem das Kind abwechselnd bei beiden Eltern lebt, annähernd gleich viel Zeit bei beiden verbringt und die Erziehungsverantwortung gleich verteilt ist. Dies entspricht der Definition des Bundesgerichtshofs, der bei einem Wechselmodell eine paritätische Betreuung voraussetzt, bei der beide Eltern etwa gleich lange Betreuungszeiten praktizieren, so dass jeder von ihnen etwa die Hälfte der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben übernimmt, vgl. BGH Beschluss vom 12.03.2014 – XII ZB 234/13 Rz.19, 21 und 29. Da es für die Festlegung der unterhaltsrechtlichen Folgen auf diese Definition von „Wechselmodell“ maßgeblich ankommt, verwendet der VAMV in dem vorliegenden Papier zur Verdeutlichung die Bezeichnung „paritätisches Wechselmodell“.

² Vgl. Positionspapier des VAMV "Wechselmodell nur einvernehmlich – Handlungsbedarf beim Unterhalt" vom 23.05.2018

terhalt. Jeder Elternteil muss auch nach der Trennung nach seinen Möglichkeiten dazu beitragen, dass sie beides in ausreichendem Maße erhalten. Betreuung und Unterhalt dürfen deshalb nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern sollten sich zu einer für das Kind wünschenswerten Gesamtlösung ergänzen. Dabei sollten aus psychologischer Sicht dem Kind vertraute Betreuungsregelungen zunächst möglichst erhalten und Veränderungen behutsam vorgenommen werden, um dem Kind zusätzliche Verlusterfahrungen zu ersparen. Deshalb ist zu vermeiden, dass jenseits einer paritätischen Betreuung des Kindes die im Umgang enthaltene Betreuungsleistung monetarisiert wird und in der Folge die Fragen tatsächlich erbrachter Betreuungsleistungen und ihrer Werthaltigkeit zu einem Zankapfel vor Gericht werden.

Führt Minutenzählerei im Umgang zu konkreten unterhaltsrechtlichen Folgen, ist die Gefahr groß, dass Eltern aus dem Blick verlieren, in erster Linie zu prüfen, unter welchen Umständen und in welchem Umfang der Umgang für das Kind zu positiven Effekten führt.

2. Die Reformdebatte

Mit einem Symposium zu den unterhaltsrechtlichen Konsequenzen von paritätischem Wechselmodell und erweitertem Umgang hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) im Mai 2015 den Startschuss für eine Reformdebatte gegeben. Im Anschluss wurden ministerielle Arbeitsgruppen eingesetzt³, deren Ergebnisse noch nicht bekannt sind. Bekannt ist, dass Überlegungen des Deutschen Anwaltsvereins einfließen, die auf „gerechtere Unterhaltsregeln“ abzielen, die darin gesehen werden, dass die alleinige Barunterhaltspflicht des weniger betreuenden Elternteils entfallen soll. Das bedeutet, dass die vom Bundesgerichtshof (BGH) für ein paritätisches Wechselmodell aus den Regeln des Volljährigenunterhalts entwickelte Barunterhaltspflicht beider Eltern auch auf Betreuungsmodelle mit geringeren Betreuungsanteilen ausgeweitet werden soll⁴.

In diese Richtung weist auch ein vom Deutschen Juristentag in Auftrag gegebenes Gutachten zum Reformbedarf im Sorge- Umgangs- und Unterhaltsrecht⁵. Das Thema wurde in der Abteilung Familienrecht auf dem Deutschen Juristentag im September 2018 in Leipzig behandelt. Die dort gefassten Beschlüsse geben Anlass zu der Befürchtung, dass eine Reform zu Lasten der überwiegend betreuenden Elternteile (statistisch: Mütter⁶) und auf dem Rücken der Kinder ins Haus steht.

Der BGH hatte in den letzten Jahren zwar auf Grundlage der bestehenden rechtlichen Regelungen insbesondere bei erweitertem Umgang zunächst zu sachgerechten Lösungen gefunden, spätestens seit der unterhaltsrechtlichen Entscheidung zum paritätischen Wechselmodell aus dem Jahr 2017⁷ ist jedoch deutlich, dass er für Elternteile, die für die Betreuung von Kindern beruflich zurückgesteckt haben, keine fairen und sachgerechten Lösungen mehr

³ Antworten auf kleine Anfragen der FDP Bundestagsdrucksache 19/2052 und Bundestagsdrucksache 19/3597. Laut Sachstand WD 7 – 3000 – 056/18 S.11 hat die interne Arbeitsgruppe des BMJV zum Unterhalt ihre Arbeit im Januar 2017 abgeschlossen. Das Ministerium lässt, auf der Basis der dort erzielten Ergebnisse, auf Fachebene Reformoptionen prüfen.

⁴ Artikel „Kindeswohl soll Vorrang haben – auch gegen die Eltern“ auf www.welt.de vom 06.06.2018

⁵ Eva Schumann: Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag: Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge- Umgangs- und Unterhaltsrecht? C.H. Beck 2018

⁶ Die Daten der 7. Welle des Beziehungs- und Familienpanels (pairfam), aus den Jahren 2014/2015 zeigen, dass in mindestens 84 Prozent der Betreuungsmodelle der überwiegende Teil der Betreuung durch die Mütter übernommen wird, vgl. die Darstellung bei Geisler/Köppen/Kreyenfeld u.a. (Hrsg.): Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland, 2018, S.17

⁷ BGH Beschluss vom 11.01.2017 – XII ZB 565/15

findet. Weder die Auslegung zu den Erwerbsobliegenheiten noch die Berücksichtigung des Kindergeldes wird dem oben dargelegten Anspruch einer fairen Lösung für alle Beteiligten gerecht, so dass mittlerweile Reformbedarf besteht, um diese Rechtsprechung zu korrigieren.

Auch wenn der Antrag der FDP an den Bundestag, das Wechselmodell als Leitmodell einzuführen, nicht die Zustimmung der anderen Fraktionen gefunden hat⁸, besteht die Gefahr, dass das Wechselmodell (von der FDP verstanden als erweiterter Umgang bis hin zum paritätischen Wechselmodell) über die Hintertür eines neuen Kindesunterhaltsrechts eingeführt wird, nämlich dann, wenn es als Unterhaltssparmodell für die derzeitigen Unterhaltspflichtigen ausgestaltet wird.

Die Debatte zu Änderungen im Kindesunterhaltsrecht wird ausgehend von den Interessen unterhaltspflichtiger Väter geführt. Es sind „gerade Väter, die sich häufig wünschen, dass ihr Betreuungsanteil im Unterhaltsrecht Berücksichtigung findet“⁹. Deshalb möchte der VAMV mit eigenen Eckpunkten Reformgedanken in die Debatte einbringen, die der Lebenssituation der überwiegend betreuenden Elternteile (die in der überwältigenden Mehrzahl Mütter sind) und der betroffenen Kinder gerecht werden und geeignet sind, auch für diese zu fairen Regeln für den Kindesunterhalt zu finden.

3. Kindesunterhalt im paritätischen Wechselmodell

Nach derzeitiger Rechtslage führt die paritätische Betreuung von Kindern durch beide Eltern zu der Kindesunterhaltsrechtlichen Folge, dass beide Eltern nach der Rechtsprechung des BGH barunterhaltspflichtig sind und zwar anteilig nach ihrer Leistungsfähigkeit. Das bedeutet: Verdient ein Elternteil mehr als der andere, muss er auch einen entsprechend höheren Anteil vom Barunterhalt des Kindes bestreiten. Das entspricht dem Gedanken, dass Kinder an der Lebensstellung ihrer barunterhaltspflichtigen Eltern teilhaben.

3.1 Familiäre Solidarität als Grundsatz

Paarfamilien mit Kindern lösen die Problematik der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in erster Linie durch eine berufliche Auszeit oder Teilzeittätigkeit der Mutter. In mehr als einem Viertel aller Familien (28 Prozent) ist der Vater immer noch der Alleinverdiener. Partnerschaftliche Erwerbskonstellationen, bei denen beide Eltern in einem ähnlichen Stundenumfang erwerbstätig sind, stellen weiterhin die Ausnahme dar¹⁰. Zusammenlebende Eltern teilen sich die Opportunitätskosten, die dadurch entstehen, dass regelmäßig Erwerbstätigkeit zugunsten der Kindererziehung reduziert wird, durch gemeinschaftlichen Konsumverzicht¹¹. Trennen sich die Eltern, tragen die Mütter, die für die Familie beruflich zurückgesteckt haben¹², die daraus resultierenden finanziellen Folgen jedoch weitgehend allein.

⁸ In der Bundestagsdebatte vom 15.03.2018 sprachen sich sämtliche Fraktionen außer der antragstellenden gegen die Einführung des Wechselmodells als Leitmodell aus (Plenarprotokoll 19/20 vom 15.03.2018 S.1702 – 1711) und in der Expertenanhörung vom 11.02.2019 lehnte die Mehrheit der Sachverständigen das Wechselmodell als gesetzlichen Regelfall ab (<https://www.bundestag.de/presse/hib/593246-593246>).

⁹ Väterreport. Vater sein in Deutschland heute. BMFSFJ, Mai 2018, 3. Aktualisierte Auflage, S.40/41: Dieser Wunsch rangiert allerdings mit nur 20 Prozent auf Platz 9 hinter acht anderen wesentlich ausgeprägteren Wünschen von Trennungseltern auf die Frage, was für Unterstützung sich Trennungseltern wünschen und wird offenbar überwiegend von Vätern geäußert.

¹⁰ Väterreport (FN 9) S.32

¹¹ Lenze. Alleinerziehende unter Druck, Bertelsmannstiftung 2014, S.24

¹² Das gilt selbstverständlich für die wenigen Väter, die für die Kinderbetreuung beruflich mehr als die Mutter zurückgesteckt haben, ebenso.

Vor der Unterhaltsrechtsreform 2008 wurden die Kosten eines reduzierten Erwerbseinkommens wegen der Erziehung und Betreuung gemeinsamer Kinder nach einer Scheidung weiterhin unter den getrennten Eltern aufgeteilt. So mussten viele geschiedene Väter über einen langen Zeitraum nach der Trennung für den Unterhalt der Mütter, die die gemeinsamen Kinder betreuten, aufkommen. Dieser Betreuungsunterhalt wurde 2008 weitgehend reduziert und durch restriktive Auslegung des BGH vielfach nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gewährt¹³. Seitdem müssen die meisten alleinerziehenden Mütter (oder Väter) neben der Betreuung der gemeinsamen Kinder ihren Lebensunterhalt selbst erwirtschaften, ohne dass die notwendigen Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt oder bei der Kinderbetreuung gegeben sind. Entsprechend niedrig ist ihr Lebensstandard: Fast die Hälfte der Alleinerziehenden hat ein Haushaltsnettoeinkommen unter 1.700 Euro¹⁴.

Im Ehegattenunterhaltsrecht gibt es den Grundsatz der nahehelichen Solidarität. Zwar soll grundsätzlich nach einer Scheidung jeder Ehegatte selbst für seinen Unterhalt sorgen. Ist er aber durch ehebedingte Nachteile dazu nicht in der Lage, hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt. Ehebedingte Nachteile liegen insbesondere bei Frauen vor, die viele Jahre ihre Berufstätigkeit zugunsten der Kinder und der Familie aufgegeben oder reduziert haben. Berufliche Nachteile, die sich aus der Rollenverteilung in der Ehe ergeben, werden so – zumindest für bestimmte Zeiten und sofern sie nicht beseitigt werden können – ausgeglichen.

Ein solcher Solidaritätsgedanke ist bislang im Kindesunterhaltsrecht nicht verankert. Wenn ein Elternteil beruflich zurückgesteckt hat, weil er im Wesentlichen für die Betreuung und Erziehung gemeinsamer Kinder zuständig war, so liegen familienbedingt Nachteile für die Erwerbsfähigkeit vor. Es ist nur fair und folgerichtig, wenn der Elternteil, der, bedingt durch die Betreuungsleistung des anderen entsprechend leistungsfähig ist, auch nach einer Trennung zu finanzieller Solidarität mit dem Elternteil verpflichtet wird, der die Betreuung der Kinder und damit einhergehend in der Regel auch die unentgeltliche Haus- und Familienarbeit weitgehend übernommen hat. Hätte der vollzeiterwerbstätige Vater¹⁵ für die Betreuung der Kinder ebenfalls beruflich zurückstecken müssen, stünde er beruflich nicht dort, wo er steht. Die Nachteile eines auch nur vorübergehenden Ausstiegs aus der Erwerbsarbeit oder einer länger andauernden Teilzeitbeschäftigung lassen sich über den Lebensverlauf hinweg kaum kompensieren.¹⁶ Zu oft wird, gerade nach einer Trennung, gerne vergessen, dass der Vater die Vereinbarkeit seines Familienlebens mit seiner Erwerbsbiographie und damit seine Leistungsfähigkeit auch der Mutter verdankt.

Der VAMV fordert, in das Kindesunterhaltsrecht einen „Grundsatz familiärer Solidarität nach Trennung“ einzuführen.

¹³ Lenze a.a.O. S.25-27

¹⁴ Statistisches Bundesamt (2018): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien – Ergebnisse des Mikrozensus S.127

¹⁵ Väterreport. Vater sein in Deutschland heute. BMFSFJ, Mai 2018, 3. Aktualisierte Auflage, S.33: Angesichts der aktuellen Erwerbskonstellationen von Paarfamilien mit Kindern unter 18 Jahren, die zu 73 Prozent einen alleinverdienenden bzw. Vollzeit arbeitenden Vater mit einer teilzeiterwerbstätigen Mutter aufweisen, wird zur einfacheren Darstellung die empirisch verbreitetste Familienkonstellation als Regelfall beschrieben.

¹⁶ Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2017): Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten. Gutachten für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, S. 97

Das Familienrecht sollte gesellschaftliche Realitäten abbilden. Solange Elternteile für die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder beruflich zurückstecken, solange muss das Kindesunterhaltsrecht dafür Sorge tragen, dass sie mit diesem „familienbedingten Nachteil“ für ihre Erwerbstätigkeit nicht allein gelassen werden, damit sie angemessen für ihre Kinder sorgen können.

Denn auch die Kinder profitieren von dem Grundsatz der familiären Solidarität nach Trennung. Ihr Lebensstandard hängt nicht nur von der Höhe des Barunterhaltes ab, sondern richtet sich in der Zeit, die sie beim ökonomisch schwächeren Elternteil verbringen, nach dem Lebensstandard in dessen Haushalt. Die Sätze der Düsseldorfer Tabelle für den Kindesunterhalt sind systematisch zu niedrig, so dass betreuende Elternteile regelmäßig finanziell zuschießen müssen, um ihren Kindern eine ausreichende Existenz zu bieten. Dies bestätigt nicht nur die praktische Erfahrung aus dem Verband, sondern auch eine im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung durchgeführte Studie zur Situation von Alleinerziehenden¹⁷. Ein Blick auf die Grundlage des Mindestunterhalts, den Existenzminimumbericht, erhellt, dass die Festlegung des sächlichen Existenzminimums im Steuerrecht unter Bezug auf pauschale Werte für Unterkunft, Heizung, Bildung und Teilhabe erfolgt. Im Gegensatz zu Leistungen nach Grundversicherungsrecht (Sozialgesetzbuch II und XII) wird beim Unterhalt die tatsächliche Höhe der Wohnkosten nicht berücksichtigt, was in Ballungsgebieten mit höheren Mieten regelmäßig dazu führt, dass der betreuende Elternteil die fehlenden Wohnkosten zusätzlich aufbringen muss. Hinzu kommt, dass der sozioökonomische Anteil des steuerlichen Existenzminimums (der im Freibetrag für Betreuung, Ausbildung und Erziehung eine Abbildung findet), beim Mindestunterhalt nicht berücksichtigt ist. Auch die Mechanismen der Ermittlung der sozialrechtlichen Regelsätze, die eine wesentliche Berechnungsgrundlage für das Existenzminimum darstellen, stehen massiv in der Kritik¹⁸.

Was betreuende Elternteile jetzt schon am eigenen Leibe sparen, um den unzureichenden Barunterhalt aufzustocken, können sie nicht noch als Teil des gesetzlich festgelegten Barunterhalts in den Ring werfen.

3.1.1 Gesetzliche Vermutung für familienbedingte Nachteile

Der VAMV fordert, dass der Grundsatz familiärer Solidarität nach Trennung dadurch umgesetzt wird, dass in das Kindesunterhaltsrecht eine gesetzliche Vermutung von familienbedingten Nachteilen für Eltern eingeführt wird, die für Kinderbetreuung und -erziehung beruflich zurückgesteckt haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind.

Das Vorliegen familienbedingter Nachteile wird demnach künftig gesetzlich vermutet, wenn ein Elternteil deswegen nicht oder vermindert leistungsfähig ist, weil er im Wesentlichen für die Betreuung und Erziehung gemeinsamer Kinder zuständig war, während der andere, von der Betreuung entlastet, seine Arbeitskraft dem beruflichen Fortkommen widmen konnte und entsprechend leistungsfähig ist.

¹⁷ Vgl. Lenze, Anne (2014): Alleinerziehende unter Druck – Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf - Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 43 (Fazit)

¹⁸ Vgl. insbesondere auch zu den Kinderregelsätzen: Lenze, Anne (2019): Rechtsgutachten: Die Ermittlung der Bedarfe von Kindern – Probleme, Herausforderungen, Vorschläge.; Aust, Andreas (2018): Expertise: Regelbedarfe 2018, Herleitung und Bestimmung der Regelbedarfe in der Grundversicherung, Hrsg.: Der Paritätische Gesamtverband.; Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e.V.: Das Kinderexistenzminimum im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht Teil 1: Grundlagen, Definitionen und praktische Umsetzung, AGF-Schriftenreihe Februar 2017 S.13 ff m.w.N.

Familienbedingte Einschränkungen, die zu familienbedingten Nachteilen führen, werden künftig vermutet, wenn ein Elternteil wegen des Kindes Mutterschutz oder Elternzeit in Anspruch genommen hat, keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist oder in Teilzeit gearbeitet hat. Liegen Zeiten familienbedingter Einschränkungen bei beiden Eltern vor, heben sich diese gegeneinander auf.

3.1.2 Freistellungsfristen

Der VAMV fordert, dass Eltern, die im paritätischen Wechselmodell barunterhaltspflichtig werden, beim Vorliegen familienbedingter Nachteile für angemessene Übergangsfristen von ihrer Barunterhaltspflicht freigestellt werden.

Jeder Elternteil, der familienbedingt seine Erwerbstätigkeit eingeschränkt hat, kann künftig einen annähernd gleichen Zeitraum für sich beanspruchen, in dem er von der Barunterhaltspflicht für das Kind befreit ist. In diesem Zeitraum kann er frei von einer Erwerbsobliegenheit für das Kind seine Erwerbschancen durch den Erwerb von Qualifikationen, Berufserfahrung und möglicherweise Karriereschritten verbessern, so dass die in der Vergangenheit aufgebauten Nachteile möglichst abgebaut werden können.

Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn die so ermittelte Übergangsfrist zu einem grob unbilligen Ergebnis führt. Liegen Zeiten familienbedingter Nachteile bei beiden Eltern vor, heben diese sich gegeneinander auf.

Beispiel: Nach der Geburt ihres gemeinsamen Kindes geht Mutter M für ein Jahr in Elternzeit. Vater V nimmt zeitgleich 2 Monate Elternzeit. In den folgenden zwei Jahren arbeitet M zunächst wenige Stunden Teilzeit, V Vollzeit. Kind 2 wird geboren, wiederum geht M 1 Jahr in Elternzeit, Vater V nimmt zeitgleich 2 Monate Elternzeit. Im Anschluss arbeitet M für weitere 4 Jahre Teilzeit, zunächst wenige Stunden, später halbschichtig. V arbeitet Vollzeit. Als Kind 1 acht Jahre und Kind 2 fünf Jahre alt ist, trennt sich V von M und zieht mit Freundin F zusammen, die Kind 3 von ihm erwartet. V, der in der neben seiner Berufstätigkeit verbleibenden Zeit ein sehr engagierter Vater ist und gute Bindungen zu seinen Kindern hat, möchte, dass die gemeinsamen Kinder im Wechselmodell betreut werden. Seine Berufstätigkeit wird er nicht einschränken, aber da er für Kind 3 wiederum 2 Monate Elternzeit nehmen wird und sich F, die für Kind 3 ein Jahr Elternzeit nehmen wird und danach Teilzeit arbeiten will, sich mit um Kind 1 und Kind 2 kümmern kann, sieht er hier zunächst keine Probleme. Mutter M ist für ein Residenzmodell mit einem erweiterten Umgang von V. Sie ist der Ansicht, dass sie auch weiterhin die überwiegende Betreuung der Kinder übernehmen sollte, da sie auch bisher dafür zuständig war und die Kinder die Trennung so besser verkraften werden.

Würden M und V ein paritätisches Wechselmodell praktizieren, wären nach derzeitiger Rechtslage beide mit Beginn der Betreuung im Wechselmodell anteilig barunterhaltspflichtig. Zwar wäre M dadurch entlastet, dass V die Hälfte der Kinderbetreuung übernimmt. Es ist aber fraglich, ob und wie schnell sie ihr Teilzeitarbeitsverhältnis an die neue Betreuungsregelung anpassen und gegebenenfalls ausweiten oder etwas Neues finden kann. Für einen Karrieresprung fehlt ihr die Qualifikation. Da M nach der Trennung ihren Lebensunterhalt selbst erwirtschaften und einen eigenen Haushalt finanzieren muss, ist zu erwarten, dass der Lebensstandard von M und damit auch der Lebensstandard von K1 und K2 im Haushalt von M beträchtlich absinken werden.

Nach dem Grundsatz familiärer Solidarität nach Trennung würde M, die für die Familie acht Jahre lang beruflich zurückgesteckt hat, erst nach weiteren acht Jahren anteilig barunterhaltspflichtig für die Kinder. Die acht Jahre könnten um die vier Monate Elternzeit von V vermindert werden, da sie sich insoweit aufheben. Genauso gut könnte vertreten werden, dass 4 Monate Elternzeit die Karriere des V kaum verändert haben werden und im Verhältnis zu zwei Jahren Auszeit und sechs Jahren geringer Teilzeit kaum ins Gewicht fallen. Dies muss im Einzelfall abgewogen werden. In der Freistellungsfrist müsste M zwar ihren eigenen Lebensunterhalt erwirtschaften, V müsste aber weiterhin den Barunterhalt für Kind 1 und 2 bestreiten.

In Fällen, in denen ein paritätisches Wechselmodell bereits vor der Trennung von den Eltern gelebt wurde, kommt ein solcher Solidaritätsgedanke nicht zum Tragen. Haben beide Eltern ab Geburt des Kindes ihre Berufstätigkeit gleichermaßen eingeschränkt bzw. nicht eingeschränkt, sind keinem Elternteil „familienbedingt“ Nachteile entstanden, die vom anderen Elternteil solidarisch mitzutragen wären. Es ist ohnehin davon auszugehen, dass solche Eltern ihre Berufs- und Betreuungsarrangements nach einer Trennung, wenn es die räumliche Nähe erlaubt, weitestgehend beibehalten werden, da sie ohne dies ihre Berufstätigkeit nicht im gewohnten Umfang weiterführen könnten. Wie oben dargestellt¹⁹, sind solche Konstellationen jedoch in der gesellschaftlichen Realität die Ausnahme.

3.2 Kindergeld

3.2.1 Häufige Aufteilung im paritätischen Wechselmodell

Der VAMV fordert, gesetzlich klarzustellen, dass auch im paritätischen Wechselmodell das Kindergeld den Eltern häufig zusteht.

Nach der derzeitigen Rechtsprechung des BGH²⁰ erhält beim paritätischen Wechselmodell jeder Elternteil ein Viertel des Kindergeldes als Unterstützung bei der Betreuung des Kindes. Die Hälfte des Kindergeldes, die die Eltern bei der Betreuung unterstützen soll, wird also häufig zwischen ihnen aufgeteilt.

Anders verfährt der BGH mit der zweiten Hälfte des Kindergeldes, das die Eltern für die Erfüllung ihrer Barunterhaltspflicht zu verwenden haben. Er zieht diese Kindergeldhälfte vom Bedarf des Kindes ab, bevor er die Haftungsquote der Eltern für den übrigbleibenden Bedarf des Kindes ermittelt. Das führt dazu, dass der Elternteil mit dem höheren Einkommen stärker von dieser Kindergeldhälfte profitiert. Da er einen größeren Anteil des Barunterhalts zu zahlen hat, wird er stärker entlastet, wenn dieser Barbedarf durch das halbe Kindergeld vermindert wird. Das ist nicht fair. Wenn beide Eltern barunterhaltspflichtig sind, sollte ihnen auch je das volle Viertel, also die Hälfte der für den Barunterhalt des Kindes zu verwendenden Hälfte des Kindergeldes für diesen Zweck zugutekommen. Es gibt keinen Grund, warum das Kindergeld, das zur Hälfte für die Deckung des Barbedarfs bestimmt ist, nicht auch häufig jedem Elternteil für diesen Zweck zur Verfügung stehen sollte. Im Gegenteil entspricht die Zweckbestimmung des Kindergeldes als staatliche Leistung für beide Eltern zur Erleichterung ihrer Unterhaltspflicht und das Ziel, unterhaltsbedingte Einschränkungen in der Lebensführung abzufedern, eher dem Ergebnis, das Kindergeld im Wechselmodell gleichmäßig zwischen beiden Eltern aufzuteilen. Denn es liegt auf der Hand, dass eine Unterhaltsbelastung spürba-

¹⁹ Vgl. oben 3.1 Familiäre Solidarität als Grundsatz (FN 10).

²⁰ BGH Beschluss vom 11.01.2017 – XII ZB 565/15

rer die Lebensführung beeinflusst je geringer das Einkommen ist²¹. Dies spricht dagegen, den leistungsstärkeren Elternteil zu bevorzugen.

Um die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu korrigieren, ist diesbezüglich eine gesetzliche Festlegung erforderlich, dass das Kindergeld im paritätischen Wechselmodell bei den Eltern hälftig zusteht und in diesem Sinne bei der Berechnung der auszugleichenden Unterhaltsspitze einzusetzen ist.

3.2.2 Auszahlung an nur einen Elternteil

Der VAMV fordert, dass es bei der Auszahlung des Kindergeldes an nur einen Elternteil bleibt.

Das Kindergeld kann nach derzeitiger Rechtslage nur an einen Elternteil ausgezahlt werden. Bei dieser Regelung sollte es auch im paritätischen Wechselmodell bleiben.

Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt in der Regel an den Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (Obhutsprinzip des § 64 EStG). Dies ist eine sinnvolle Regelung, da der Unterhaltsbedarf des Kindes in der Regel auch an seinem Lebensmittelpunkt gedeckt werden muss. Angesichts der in Deutschland vorherrschenden äußerst maroden Zahlungsmoral (75 Prozent der Kinder mit Anspruch auf Kindesunterhalt erhält diesen gar nicht oder in einer Höhe, die nicht einmal den Mindestanspruch deckt²²) ist es besonders wichtig, dass das Kindergeld, wenn es keinen Lebensmittelpunkt gibt, zunächst in den ökonomisch schwächeren Haushalt fließt, von wo aus es verrechnet werden kann. Dies dient dazu, dass die Existenzsicherung des Kindes im ökonomisch schwächeren Haushalt so weit wie möglich unabhängig von der Zahlungsmoral des Elternteils, der einen Ausgleich der Unterhaltsspitze schuldet, erfolgen kann. § 64 EStG könnte insoweit ergänzt werden, dass das Kindergeld bei einer Betreuung des Kindes im paritätischen Wechselmodell an den ökonomisch schwächeren Elternteil gezahlt werden sollte, soweit die Eltern nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbaren.

3.3 Wechselmehrkosten

Der VAMV fordert, dass beim paritätischen Wechselmodell die den Unterhaltsbedarf des Kindes erhöhenden Wechselmehrkosten pauschal festgelegt werden, damit sie für das Kind bei beiden Eltern in gleicher Höhe zur Verfügung stehen.

Werden die Wechselmehrkosten des Kindes, wie es der BGH tut, konkret ermittelt und im Ergebnis anteilig von beiden Eltern getragen²³, so führt dies bei ungleichen Einkommensverhältnissen der Eltern dazu, dass der Einkommensschwächere luxuriöse Bedarfsdeckungen im einkommensstärkeren Haushalt mitfinanziert, auf die er zudem keinerlei Einfluss hat. Das entspricht nicht einer fairen Unterhaltsregelung für beide Eltern. Wechselmehrkosten dürfen deshalb nicht konkret in Anschlag gebracht werden, sondern müssen pauschal festgelegt werden.

Dies wird am Beispiel von Wohnkosten besonders deutlich. Diese machen vielfach neben Fahrtkosten und der doppelten Beschaffung von Kleidung, Spielzeug, Möbel, Schulsachen und Freizeitmöglichkeiten einen der größten Posten der beim Wechselmodell anfallenden

²¹ Vgl. dazu Ehinger in Ehinger/Rasch/Schwonberg/Siede Handbuch Unterhaltsrecht 8. Auflage Rz.1.402

²² Vgl. Hartmann, Bastian (2014): Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit. Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts?, DIW/SOEPpapers 660/2014, Berlin, S.14

²³ BGH Beschluss vom 11.01.2017 – XII ZB 565/15 - Rnr.35

Mehrkosten aus. Wie oben (unter 3.1) dargestellt, müssen betreuende Eltern üblicherweise mit dem im Kindesunterhalt enthaltenen pauschalen Wohnkostenanteil nach Düsseldorfer Tabelle haushalten. Sind sie nicht in der Lage, entsprechend günstigen Wohnraum zu finden oder können sie aus eigenem Einkommen teureren Wohnraum finanzieren oder schränken sich dafür in anderen Bereichen ein, so ist dies ihr „Privatvergnügen“ und findet kindesunterhaltsrechtlich keine Berücksichtigung. Etwas anderes kann auch nicht für Wohnmehrkosten, die im Wechselmodell entstehen, gelten.

Beispiel: Verdient Mutter M erheblich weniger als Vater V und betreuen beide Kind K im paritätischen Wechselmodell, so kann M für sich und K nur günstigen Wohnraum finanzieren. Der gut verdienende V ist hingegen in der Lage, für sich und K teureren Wohnraum anzumieten. Wird gemäß der Rechtsprechung des BGH nun der im (nach den zusammengerechneten Einkommen der Eltern) im Tabellenbetrag enthaltene Anteil für Wohnkosten, der üblicherweise 20 Prozent des Tabellenbetrags beträgt und damit auf die Deckung von Wohnkosten in nur einem Haushalt ausgerichtet ist, mit den zusammengerechneten tatsächlichen Wohnkosten von M und V verglichen, so würden zwei bescheidene Wohnräume für K möglicherweise noch abgedeckt. Führt der konkrete teurere Wohnkostenanteil des V aber dazu, dass hinsichtlich der Wohnkosten ein über den im Tabellenunterhalt enthaltenen Kostenanteil hinausgehender Mehrbedarf entsteht, ist dieser wiederum anteilig von den Eltern zu tragen. Dies ist im Ergebnis unfair und der Gesetzgeber insoweit aufgerufen, die Rechtsprechung des BGH zu korrigieren.

Erläuterung: Sind im Wechselmodell beide Eltern barunterhaltspflichtig, tritt dieser Effekt unabhängig davon ein, ob die Wechselmehrkosten als Mehrbedarf des Kindes²⁴ oder als Erhöhung des Lebensbedarfs des Kindes²⁵ angesehen werden, weil im Falle der Barunterhaltspflicht beider Eltern in jedem Falle eine anteilige Haftung der Eltern eintritt. Das zusammengerechnete Einkommen der Eltern führt dazu, dass der Bedarf des Kindes nach einer höheren Einkommensgruppe berechnet wird. Entweder wird dann pauschal davon ausgegangen, dass damit auch die Wechselmehrkosten des Wechselmodells abgedeckt werden können²⁶, oder der Wechselmehrbedarf des Kindes wird pauschal nach seinem Anteil in der jeweiligen Einkommensgruppe in Ansatz gebracht und erhöht damit den Lebensbedarf des Kindes nach der Düsseldorfer Tabelle um diesen Aufschlag. Jedem Elternteil steht dann in seinem Haushalt für die Versorgung des Kindes die Hälfte des so errechneten Kindesunterhalts zu. Mit diesem Anteil müssen beide Eltern haushalten, weil er der von beiden barunterhaltspflichtigen Eltern abgeleiteten Lebensstellung des Kindes entspricht²⁷. Ist V finanziell in der Lage, für K Wohnraum zur Verfügung zu stellen, der mehr als die in der Hälfte des Kindesunterhalts enthaltenen Wohnkosten kostet, so kann er dies selbstverständlich tun und K profitiert davon, kindesunterhaltsrechtlich kann diese Mehrausgabe aus den oben genannten Gründen jedoch nicht berücksichtigt werden.

Reicht der in einem Wechselmodell für das Kind geleistete Kindesunterhalt nicht aus, um in beiden Haushalten angemessenen Wohnraum für das Kind zur Verfügung zu stellen und ist die Wohnsituation für das Kind nicht zumutbar, muss entweder von einer Betreuung im Wechselmodell abgesehen oder Wohngeld beantragt werden, welches gemäß § 5 Abs.4 Wohngeldgesetz bei Betreuung zu annähernd gleichen Teilen für beide Elternhaushalte bewilligt werden kann.

²⁴ So offenbar der BGH a.a.O. Rnr.35

²⁵ So Schürmann: Entwicklung der Düsseldorfer Tabelle in FamRZ 2019, Heft 7 S.493 (500/501)

²⁶ So im Ergebnis Schumann DJT Gutachten (FN 5) S. B 99 m.w.N. und B 107

²⁷ So BGH Beschluss vom 11.01.2017 – XII ZB 565/15 - Rnr.22 unter aa)

Ist jedoch im paritätischen Wechselmodell nur ein Elternteil barunterhaltspflichtig, weil der andere aufgrund familienbedingter Nachteile künftig für eine Übergangsfrist von der Barunterhaltspflicht freigestellt ist, so bemisst sich der Kindesunterhalt nach den für erweiterten Umgang geltenden Regeln. Insofern kann dann bezüglich der Wechselmehrkosten nicht mehr darauf abgestellt werden, dass für deren pauschale Berücksichtigung wie im paritätischen Wechselmodell der durch die Barunterhaltspflicht beider Elternteile erhöhte Unterhaltsbedarf die Wechselmehrkosten bereits abdeckt. Hier bietet sich nur die Methode des pauschalen Aufschlags an, der an die in den Tabellensätzen enthaltenen Anteile für die typischen Wechselmehrkosten wie Wohnkosten, Kleidung, Spielzeug, Möbel, Schulsachen und Freizeitmöglichkeiten anknüpft. Der Wechselmehrbedarf des Kindes wird also, wenn es nur einen barunterhaltspflichtigen Elternteil gibt, pauschal nach seinem Anteil in der jeweiligen Einkommensgruppe in Ansatz gebracht und erhöht damit den Lebensbedarf des Kindes nach der Düsseldorfer Tabelle um diesen Aufschlag.

3.4 Begrenzung der Barunterhaltspflicht für beide Eltern auf das paritätische Wechselmodell

Der VAMV fordert, eine Barunterhaltspflicht für beide Eltern auf das paritätische Wechselmodell zu begrenzen und für alle Betreuungsmodelle, in denen ein Elternteil mehr Betreuung übernimmt als der andere, bei der Regelung zu bleiben, dass dieser aufgrund der Betreuung von der Pflicht, Barunterhalt zu leisten, befreit ist.

Ausschlaggebend für die Begrenzung einer Barunterhaltspflicht für beide Eltern auf eine Betreuung in einem paritätischen Wechselmodell ist, dass unterhalb dieser Schwelle ein Betreuungsmodell steht, bei dem ein Elternteil überwiegend die Betreuung und damit die Hauptverantwortung für das Kind übernimmt.

Eine Betreuungsverteilung von 40 Prozent zu 60 Prozent hört sich im ersten Moment so an, als würden beide Eltern fast gleiche Anteile an der Betreuung und Verantwortung übernehmen. Das bedeutet aber pro Monat 6 Tage mehr, an denen der überwiegend betreuende Elternteil die Verantwortung für das Kind ganz allein übernimmt. Über ein Jahr gesehen, werden fast zweieinhalb Monate erreicht, die der überwiegend betreuende Elternteil allein schultert. Hinzu kommt möglicherweise eine noch darüber hinaus gehende Ungleichverteilung der Verantwortungsübernahme. Das kann leicht sein, wenn sich der überwiegend betreuende Elternteil, wie es nicht unüblich ist, an mehr Werktagen als der andere Elternteil um das Kind kümmert und deshalb fast alle Schul- oder Kitaangelegenheiten allein regelt. Damit einher geht dann, dass er auch innerhalb seines Arbeitsverhältnisses die meisten Krankheitsfälle des Kindes auffängt.

Hier erschließt sich schnell, dass eine Betreuungsübernahme von 60 Prozent für eine Vollzeitberufstätigkeit wesentlich ungünstiger ist, als die Übernahme eines 40prozentigen Betreuungsanteils.

Eine Barunterhaltspflicht für den überwiegend betreuenden Elternteil kann immer auch zu einer Erwerbsobliegenheit führen, die gegenüber einem minderjährigen Kind wiederum zu der Verpflichtung, eine vollschichtige Erwerbstätigkeit aufzunehmen (im schlechtesten Fall jede Art von Arbeit), führen kann²⁸. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung, die abhängig von der Vereinbarkeit mit der Kinderbetreuung ist (welche wiederum abhängt vom Alter des Kindes, den gegebenen Kinderbetreuungsmöglichkeiten und den Anforderungen des Arbeits-

²⁸ Lies-Benachib: Wechselmodell und Unterhalt. Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren... in: Familienpolitische Informationen der eaf 4/2017 S.3

verhältnisses, insbesondere der Lage der Arbeitszeiten), kann zur Anrechnung fiktiven Einkommens führen²⁹. Dies wiederum kann zur Unterdeckung des Existenzminimums des Kindes im Haushalt des überwiegend betreuenden Elternteils führen, was wiederum eine Gefährdung des Kindeswohls darstellt und zu einer Verschärfung von Kinderarmut führt.

Wird die Leistungsfähigkeit der Mutter nach fiktiv angerechneten Einkünften bestimmt und wird diese Sichtweise auch für das Verhältnis der Ehegatten untereinander übernommen, verringert sich zusätzlich ihr Anspruch auf Ehegattenunterhalt. Im Ergebnis hat die Mutter noch weniger Geld in ihrem Haushalt für sich und das Kind zur Verfügung³⁰.

Verschiedenste Reformvorschläge, allen voran der Antrag der FDP, sehen im Extremfall die Einführung einer Barunterhaltungspflicht für den überwiegend betreuenden Elternteil ab einem Betreuungsumfang von 70 Prozent vor. Das trägt dem Wohl des Kindes, das auch auf ausreichende Betreuung angewiesen ist, nicht Rechnung. Eltern mit Kindern geben schon jetzt an, so wenig Zeit zu haben wie keine andere Bevölkerungsgruppe in Deutschland³¹. Bereits 2008 wurde mit der Unterhaltsrechtsreform eingeführt, dass Alleinerziehende nach der Trennung für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen haben, auch wenn sie gemeinsame Kinder betreuen. Unter dem Label Eigenverantwortung tragen die Mütter³² seit 2008 nach Scheidung und Trennung die finanziellen Folgen der zuvor gelebten Arbeitsteilung allein, das Recht ist damals der gesellschaftlichen Realität fünf Schritte voraus geeilt. Das Armutsrisiko von Alleinerziehenden ist seitdem gestiegen³³. Sie stecken in der Teilzeitarbeit fest oder es gibt keine zu ihren Arbeitszeiten passende Kinderbetreuung. Sollen nun die Mütter weiter den Löwenanteil der Kinderbetreuung tragen, für ihren Lebensunterhalt sorgen und auch noch für den Barunterhalt der Kinder verantwortlich sein, obwohl die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für eine Erwerbstätigkeit trotz Kinderbetreuung immer noch denkbar schlecht sind, wären noch mehr Armut bei Alleinerziehenden und noch schlechtere Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern in den Haushalten der überwiegend betreuenden Eltern, psychisch wie materiell, die Folge.

Die Fehler der Reform von 2008 würden im Kindesunterhaltsrecht wiederholt, der Druck auf die Mütter weiter verschärft³⁴. Eine Vollzeitstelle ist aber für viele nicht mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren oder auch auf dem Arbeitsmarkt nicht zu bekommen, ein Rückkehrrecht aus Teilzeit gibt es faktisch nur für wenige Arbeitnehmer/innen³⁵. Berufliche Verpflichtungen und familiäre Verlässlichkeit sind nach wie vor schwer zu vereinbaren. Zeit zum Zuhören, zum Dasein für die Nöte und Anliegen der Kinder muss neben der Verpflichtung, Erwerbs-

²⁹ BGH Beschluss vom 11.01.2017 – XII ZB 565/15 - Rnr.26

³⁰ Vortrag von Dr. Gudrun Lies-Benachib: Unterhaltsrechtliche Folgen verschiedener Betreuungsmodelle – Reformbedarfe? bei der Fachtagung des VAMV „Wechselmodell und erweiterter Umgang als Betreuungsoptionen – kindgerecht auswählen und Unterhalt fair ausgestalten“ am 15. Juni 2019 in Bayreuth. Die Dokumentation zur Fachtagung erscheint Anfang Dezember 2019.

³¹ Studie der Prognos AG im Auftrag des Ministeriums für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz: Zeit für Familien in Rheinland-Pfalz 2018 S.7

³² Das in FN 12 Gesagte gilt selbstverständlich auch hier

³³ Zuletzt: Pressemitteilung des Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik vom 1. August 2019: Kinder von Alleinerziehenden: In der Armutsfalle

³⁴ Vgl. Lenze. Alleinerziehende unter Druck, Bertelsmannstiftung 2014

³⁵ Die am 01.01.2019 eingeführte Brückenteilzeit ermöglicht Arbeitnehmer/innen, die zu diesem Zeitpunkt bereits Teilzeit arbeiten, keine Rückkehr in ein Vollzeitverhältnis. In Betrieben mit weniger als 45 Beschäftigten gibt es keinen Anspruch auf Brückenteilzeit, in größeren Betrieben bis 200 Beschäftigte besteht nur für einen von 15 Beschäftigten ein Anspruch auf Brückenteilzeit und in allen Unternehmen, auch in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten, können aus betrieblichen Gründen Brückenteilzeitwünsche abgelehnt werden. Gerade Frauen arbeiten aber oft in kleinen und mittleren Unternehmen und werden dadurch seltener vom Rechtsanspruch auf Brückenteilzeit Gebrauch machen können.

einkommen zu erwirtschaften, gerade auch für Kinder, die eine Trennung verkraften müssen, übrig bleiben³⁶.

Die Einführung einer Barunterhaltungspflicht für beide Eltern unterhalb einer paritätischen Betreuungsaufteilung käme in vielen Fällen, gerade bei Betreuungsanteilen um 30 Prozent, einer bloßen Umetikettierung gleich. 30 Prozent werden bereits mit 9 Tagen Betreuung im Monat erreicht. Umgänge an jedem zweiten Wochenende und in der Woche dazwischen an einem zusätzlichen Tag sind vielfach schon üblich und führen bereits zu 7 Tagen Betreuung. Werden Ferientage mitgezählt, sind 30 Prozent schnell erreicht. An der Betreuungssituation vieler Alleinerziehender würde sich nichts ändern, sie wären lediglich **zusätzlich** dazu verpflichtet, einen Teil des Kindesunterhalts zu erwirtschaften. Eine Erhöhung der Arbeitszeit, sofern sie überhaupt realisierbar wäre, ginge immer auf Kosten der Betreuung des Kindes im Haushalt des Elternteils, wo sich das Kind überwiegend aufhält.

4. Kindesunterhalt bei erweitertem Umgang

4.1 Stufenmodell

Der VAMV fordert, für alle Betreuungsmodelle außer dem paritätischen Wechselmodell die Betreuungsverteilung zwischen den Eltern durch ein Stufenmodell abzubilden, in dem die unterhaltsrechtlichen Folgen geregelt sind.

Ein Stufenmodell, bei dem verschiedene Betreuungsmodelle definiert werden, denen dann unterhaltsrechtliche Folgen zugeordnet werden, ist einer stufenlosen Berechnungsmethode in jedem Fall vorzuziehen. Im Hinblick auf das Kindeswohl ist es kontraproduktiv, jeder Umgangsminute aufgrund des darin enthaltenen „Betreuungsanteils“ einen monetären Wert zuzuordnen, der sich in einer entsprechenden Entlastung vom Barunterhalt niederschlägt³⁷. Bei einer solchen stufenlosen Berechnungsmethode ist der Streit um Umgangsminuten und damit Erbsenzählerei im Umgangsrecht vorprogrammiert.

Da Unterhalt im Voraus geschuldet wird, müsste zur korrekten Berechnung eine Betreuungsvereinbarung festgelegt werden, die dann auch minutiös einzuhalten wäre. Verdruss bei Verspätungen und Absagen erhielten zusätzlich eine monetäre Komponente, die dem Elternklima nicht zuträglich wäre. Auch steht dies der flexiblen Handhabung von Betreuungsregelungen entgegen, die aus psychologischer Sicht im Interesse des Kindes so notwendig ist.

Auch wenn bei der Übernahme großer Betreuungsanteile aufgrund der damit verbundenen teilweisen Bedarfsdeckung des Kindes eine gewisse monetäre Berücksichtigung ihre Berechtigung haben kann, so wäre es nicht im Interesse der Kinder, wenn der Blick auf den Umgang künftig ausschließlich durch die unterhaltsrechtliche Brille erfolgen würde.

Deshalb ist vorzuziehen, wenn das von den Eltern gewählte Betreuungsarrangement seinem „Geist“ nach klassifiziert wird und daraus unterhaltsrechtliche Folgen erwachsen, die nur pauschal und nicht von so erheblichem Umfang sind, dass sie die Existenz des Kindes in

³⁶ Kardinal Woelki: „Katholische Soziallehre und menschenrechtsorientierte Politik: Grundlage(n) für Familien und für den sozialen Zusammenhalt“ in: Stimme der Familie 06/18 S.6ff

³⁷ So aber die von Schumann für den Deutschen Juristentag (DJT) entwickelte Berechnungsmethode vgl. Schumann DJT Gutachten (FN 5) S. B 102, B 107 ff: Es widerspricht sich, zunächst anhand von Übernachtungen relativ ungenau Betreuungsanteile zu ermitteln, die dann in der Unterhaltsformel als Prozentanteile minutiöse Auswirkungen auf den geschuldeten Unterhalt entfalten. Außerdem ist zu bedenken, dass Übernachtungen aus verschiedenen Gründen als Kriterium für den Betreuungsumfang diskussionswürdig sind.

dem Haushalt, in dem es sich überwiegend aufhält, gefährden. So kann verhindert werden, dass Umgang und Unterhalt gegeneinander ausgespielt werden. Eine Betreuungsvereinbarung, die die Bedürfnisse des Kindes in den Vordergrund stellt, wird wahrscheinlicher.

Die Einordnung der von den Eltern praktizierten Betreuungsregelungen sollte nicht nur nach den Zeitanteilen der Betreuung erfolgen, da Zeit allein nicht abbilden kann, wie die Verantwortungsübernahme der Eltern tatsächlich aussieht. Deshalb könnte die Einordnung des praktizierten Betreuungsmodells in die „Stufen“ zwar grob nach Zeitanteilen erfolgen, aber auch Kriterien der Verantwortungsübernahme sollten berücksichtigt werden.

4.2 Herabstufung in der Düsseldorfer Tabelle

Der VAMV schlägt vor, dass erhöhte Betreuungsumfänge durch eine moderate Herabstufung in den Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle ausgeglichen werden.

Die durch einen größeren Betreuungsanteil des weniger betreuenden Elternteils bedingte anteilige Bedarfserfüllung – unter Berücksichtigung des erhöhten Bedarfs durch auch bei erweitertem Umgang entstehenden Mehrkosten der Betreuung in zwei Haushalten – kann durch eine moderate Herabstufung in den Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle ausgeglichen werden. Die Herabstufung muss deshalb moderat erfolgen, damit der verbleibende Barunterhalt für die Existenzsicherung des Kindes im Haushalt des überwiegend betreuenden Elternteils ausreicht.

Die unterhaltsrechtlichen Rechtsfolgen der jeweiligen Stufen eröffnen (teilweise) die Möglichkeit, den ermittelten Unterhaltsbetrag nach dem Umfang der übernommenen Betreuungsanteile und der damit pauschal übernommenen Bedarfsdeckung um eine oder mehrere Stufen der Düsseldorfer Tabelle herabzusetzen.

Die bei der Unterhaltsfestlegung üblichen Möglichkeiten der Herauf- oder Herabstufung aufgrund anderer Umstände wie der Anzahl der Unterhaltsverpflichtungen bleibt davon unberührt.

Beispiel: Ein nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen ermittelter Tabellenbetrag könnte, weil das Kind die einzige Person ist, der der Unterhaltspflichtige Unterhalt schuldet, um eine Stufe herauf gestuft zu werden, weil die Düsseldorfer Tabelle derzeit von zwei Unterhaltsberechtigten ausgeht. Im Anschluss könnte aufgrund einer im oberen Bereich des Zeitkorridors liegenden Betreuungsübernahme und einer gleichzeitigen Übernahme bedeutender Anteile der organisatorischen Aufgaben der Kindesbetreuung eine Herabstufung vorgenommen werden, so dass es im Ergebnis beim eingangs ermittelten Tabellenbetrag bleibt.

5. Zusammenfassung

Der VAMV fordert, bei der in Aussicht stehenden Reform des Kindesunterhaltsrechts folgende Eckpunkte zu berücksichtigen, um faire Unterhaltslösungen für Eltern zu normieren, die ein paritätisches Wechselmodell oder erweiterten Umgang leben möchten. Ziel ist, weder den ökonomisch schwächeren Elternteil noch das Kind zu benachteiligen und vor allem zu gewährleisten, dass die Existenz des Kindes in beiden Haushalten gesichert ist. Unter Beachtung der Lebensverlaufsperspektive muss dabei die Gestaltung des Familienlebens vor der Trennung in die unterhaltsrechtlichen Folgen einfließen. Die Lasten innerhalb der getrennten Familie müssen fair zwischen den Eltern verteilt werden.

Das Unterhaltsrecht sollte die jeweiligen finanziellen Folgen des gewählten Betreuungsmodells transparent machen und möglichst wenig Anreize bieten, Interessenkonflikte zwischen Umgang und Unterhalt zu schüren.

Der VAMV fordert konkret:

- im Kindesunterhaltsrecht einen **Grundsatz familiärer Solidarität nach Trennung** einzuführen
- diesen dadurch umzusetzen, dass im Kindesunterhaltsrecht eine gesetzliche Vermutung von **familienbedingten Nachteilen** für Eltern eingeführt wird, die für Kinderbetreuung und -erziehung beruflich zurückgesteckt haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind und
- diese Eltern, die im paritätischen Wechselmodell barunterhaltspflichtig werden, beim Vorliegen solcher Nachteile, für angemessene **Übergangsfristen** von ihrer Barunterhaltspflicht freizustellen
- gesetzlich klarzustellen, dass auch im paritätischen Wechselmodell das **Kindergeld** den Eltern **hälftig** zusteht und es bei der Auszahlung des Kindergeldes an nur einen Elternteil bleibt
- beim paritätischen Wechselmodell die den Unterhaltsbedarf des Kindes erhöhenden **Wechselmehrkosten pauschal** festzulegen, damit diese für das Kind bei beiden Eltern in gleicher Höhe zur Verfügung stehen
- eine **Barunterhaltspflicht für beide Eltern** auf das **paritätische Wechselmodell** zu **begrenzen** und für alle Betreuungsmodelle, in denen ein Elternteil mehr Betreuung übernimmt als der andere, bei der Regelung zu bleiben, dass dieser aufgrund der Betreuung von der Pflicht, Barunterhalt zu leisten, befreit ist
- für alle Betreuungsmodelle außer dem paritätischen Wechselmodell die Betreuungsverteilung zwischen den Eltern durch ein **Stufenmodell** abzubilden, in dem die unterhaltsrechtlichen Folgen geregelt sind: Erhöhte Betreuungsumfänge können durch eine moderate Herabstufung in den Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle ausgeglichen werden.

*Berlin, 25.09.2019
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
Ansprechpartnerin:
Sigrid Andersen*

www.vamv.de